

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4254

Ministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Frau
Sylvia Eisenberg, MdL
Vorsitzende des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 04. Mai 2009

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der ersten Beratung des Entwurfs eines Hochschulzulassungsgesetzes im Bildungsausschuss am 23. April 2009 wurde das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr gebeten, ergänzende Information zu Kostenbelastungen für die Hochschulen zu geben, die mit den zukünftigen Hochschulauswahlverfahren (Landesverfahren) verbunden sind.

Diesem Anliegen komme ich hiermit gerne nach.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Gesetzentwurf aufgrund der Einlassungen der Hochschulen im Anhörungsverfahren darauf verzichtet, die Hochschulen zu *verpflichten*, eine Kombination von mindestens zwei Auswahlmaßstäben anzuwenden. Es steht den Hochschulen nach dem Gesetzentwurf vielmehr *frei*, einen oder mehrere Auswahlmaßstäbe zu wählen. Beschränkt sich die Hochschule auf die Anwendung eines Auswahlmaßstabs, ändert sich gegenüber dem geltenden Recht nichts. Es kommt auch zu keiner finanziellen Mehrbelastung.

Die mit dem Gesetzentwurf vorgenommene Stärkung des Auswahlrechts der Hochschulen entspricht im Übrigen einer langjährigen Forderung der Hochschulen. Dass damit ein erhöhter Verwaltungs- und entsprechend Kostenaufwand verbunden ist, liegt in der Natur der Sache und kann nicht im Nachhinein gegen die Neuregelung vorgetragen werden. Wie sich die Kosten im Einzelnen darstellen, hängt davon ab, wie umfangreich die Hochschulen von der ihnen gewährten Möglichkeit Gebrauch machen und wie sie in diesem Fall ihre Verfahren ausgestalten.

Soweit das Gesetz eine Rechtsgrundlage dafür enthält, dass sich die Hochschulen an dem derzeit in der Entwicklung befindlichen, sog. dialogorientierten Serviceverfahren der

zukünftigen Stiftung für Hochschulzulassung beteiligen können, ist eine Aussage zu möglichen Kostenbelastungen schwierig. Das Verfahren soll erst zum Wintersemester 2011/12 Anwendung finden; die Entwicklung dieses Verfahrens hat gerade erst begonnen. Das für die Ausschreibung erforderliche Lastenheft, das beschreibt, was das Serviceverfahren leisten können muss, ist derzeit kurz vor der Fertigstellung. Aussagen zu Kosten des zukünftigen Verfahrens sind daher noch nicht möglich.

Einen Anhaltspunkt liefert das derzeit von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) angebotene Übergangsverfahren. Die ZVS stellt dabei einer Hochschule 20,- € pro Studienplatz, den die Hochschule durch sie vergeben lässt, in Rechnung. Dieser Wert ist allerdings nur begrenzt aussagekräftig. Den Kosten von 20,- € stehen Einsparungen gegenüber, die von hier aus nicht beziffert werden können und abhängig sind von der Struktur der jeweiligen Hochschulverwaltung (insbes. Personalkosten, Portokosten, Druckkosten etc.).

Das Gesetz enthält ohnehin lediglich eine Rechtsgrundlage dafür, dass die Hochschulen das Serviceverfahren nutzen können. Kosten löst das Gesetz insoweit nicht aus. Dies haben die Hochschulen vielmehr selbst in der Hand, indem sie das ihnen zur Verfügung gestellte Instrumentarium unter Berücksichtigung aller Faktoren (Qualität der Auswahlentscheidung im Verhältnis zu dem damit verbundenen Kostenaufwand) anwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Jost de Jager